

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sieben und funfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 3. Decbr. 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 3. Deputation, den Entwurf zu einer Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Die Sitzung wird gegen halb 11 Uhr eröffnet, das Protocoll der vorhergehenden verlesen, genehmigt, und von den Abgg. Lindner und Claus mit unterzeichnet.

Auf der Registrande waren 2 Gegenstände verzeichnet:

1) Gesuch des Abg. Claus, um Urlaub auf 8 Tage, vom 5. d. M. an; wird bewilligt. 2) Die außerordentliche Deputation, welche wegen Berathung über die Abkürzung des Landtags erwählt worden war, zeigt der Kammer ihre Constituierung an. Das Protocoll wird verlesen, wornach Abg. Eisenstuck als Vorstand der Deputation erwählt worden war.

Die Tagesordnung enthielt die Fortsetzung der Berathung über das Gewerbe- und Personalsteuergesetz.

Referent Abg. Sachße verliest §. 10., welcher lautet:

Fünfte Unterabtheilung.

(Bäcker und Fleischer.) Personen, welche das Bank- schlachten als Gewerbe betreiben, entrichten in großen und mittlern Städten als Gewerbesteuer Einen Groschen vom Thaler der im vorhergegangenen Jahre erlegten Schlachtsteuer. — Für Bankbäcker in großen und mittlern Städten werden die zu entrichtenden Gewerbesteuerfätze durch Abschätzung in der Maße bestimmt, daß die Individualansätze der Fleischer, welche sich aus der von diesen entrichteten Schlachtsteuer ergeben, unter Vergleichung des Gewerbeumfangs, zur Richtschnur angenommen werden. — Die Individualansätze der Bäcker sind demnach von der abschätzenden Behörde so zu bestimmen, daß sie mit den Individualansätzen der Fleischer nach äußerer Beurtheilung des Gewerbebetriebs in einem angemessenen Verhältnisse stehen. — Die Gewerbesteuerfätze der Bankfleischer und Bankbäcker in kleinen Städten und auf dem Lande sind nach dem Verhältnisse des Gewerbebetriebs auf 2 bis 12 Thlr. für die Person zu bestimmen. Bei besonders ausgedehntem Betriebe (z. B. wenn Dorfschlächter oder Dorfbäcker regelmäßig und in größerem Umfange Fleisch- oder Backwaaren in Städte einführen) können auch die Gewerbesteuerbeträge den Satz von 12 Thlrn. übersteigen.

Abg. Roux beantragt den Satz von einem Groschen vom Thaler der erlegten Schlachtsteuer beim Bank- schlachten auf die Hälfte zu ermäßigen, und führt als Grund zu diesem Antrage an, daß das Gewerbe der Fleischhauer in kleinen Städten und auf dem Lande oft einen sehr geringen Ertrag gewähre, und da sie ohnedieß die Schlachtsteuer geben müßten, so würden sie doppelt getroffen.

Abg. Art wünscht den letzten Satz statt von 2 bis 12 Thlr., von 1 bis 12 Thlr. angenommen zu sehen, und bemerkt, daß in armen Gegenden des Landes Orte seien, wo der Fleischbedarf so äußerst gering wäre, daß Niemand schlachte, als der Fleischer,

und diese Gegenden seien dahin gekommen, daß ein großer Theil der Bevölkerung die meiste Zeit des Jahres über gar kein Fleisch genossen, und wo meistens mehrere Fleischer mit einander ein Stück Vieh schlachteten, und Noth hätten, um dieses anzubringen.

Abg. Heyn und der Präsident treten diesem Vorschlage bei, und letzterer fügt noch hinzu, daß er nicht nur für die Fleischer, sondern auch für die Bäcker in kleinen Städten und auf dem Lande diese Herabsetzung der Gewerbesteuer wünsche. Beide Amendements werden zahlreich unterstützt, und es bemerkt hierauf

Staatsminister v. Jeschau, daß in Bezug auf den Antrag des Abg. Roux die verschiedenen Sätze der Fleischsteuer ganz passend erschienen. Man müsse sehr unterscheiden die Steuer, welche der Gewerbetreibende als Gewerbetreibender, und die, welche er vom Schlachten zu zahlen habe; denn es unterläge keinem Zweifel, daß er von der Schlachtsteuer nicht selbst betroffen werde, indem sich der Fleischhauer dafür schon zu entschädigen wissen werde, und in den Städten werde auch darauf Rücksicht genommen. Auf welche Art sich die Steuer herausstellen werde, lasse sich nicht mit Zuversicht übersehen und nicht bestimmen, ob sie zu hoch sei. Bemerken müsse er aber, daß, wenn ein solcher Antrag gemacht und genehmigt werde, man nicht mehr dafür stehen könne, welchen Ertrag diese Steuer gewähren werde. Es sei nicht zu leugnen, daß diese Steuern der Fleischer und Bäcker unbedeutend seien, und er müsse bemerken, daß diese beiden Classen doch zu den großen Gewerben gehörten und eine bedeutende Erleichterung durch die Aufhebung der Accise erfahren würden. Nimmt man darauf Rücksicht, so sei es nicht zu viel, wenn er sage, daß diese Einnahme den achten Theil der Accise betragen habe. Der Antrag des Abg. Art lasse noch mehr Spielraum, er halte ihm aber nur das entgegen, was schon erwähnt worden sei, daß je größer der Spielraum, desto schwieriger sei es für die Behörde im einzelnen Falle die Steuer zu bestimmen; denn es werde Jeder auf das Minimum provociren, und es würde Schwierigkeit haben, auf eine höhere Steuer überzugehen.

Abg. Roux entgegnet, daß er allerdings den Satz zu einem Groschen zu hoch finde, und wenn auch die Fleischhauer und Bäcker zu den größeren Gewerben gehörten, so sei dieß in manchen Fällen möglich, in andern seien sie überseht und sehr gedrückt; auf jeden Fall müsse ein Unterschied zwischen großen und mittlern Städten gemacht werden.

Referent und Vicepräsident D. Haase erklären sich aber für den Gesetzentwurf. Sie führen an, daß ein Fleischer wie viele Kälber schlachten könne, ehe er einen Thaler zu entrichten, wodurch er gewiß so viel gewonnen habe, um diese Abgabe zu entrichten. Es sei auch darauf Rücksicht zu nehmen,